**Verfahrensbedingungen**

im Vergabeverfahren für den Abschluss eines Vertrages

**über die Abholung, Beförderung und Zustellung von Briefsendungen**

1. **Ausgangslage**

Der Auftraggeber (AG), das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch Behörde XX schreibt einen Vertrag über die Abholung, Beförderung und Zustellung von Briefsendungen der in der/den Region(en) gelegenen Dienststellen aus.

Der Auftrag wird in einem offenen Verfahren nach § 15 VgV ausgeschrieben.

*Die Verfahrensbedingungen sind auf ein offenes Verfahren (Oberschwellenbereich) ausgerichtet. Alternativ ist auch ein Nichtoffenes Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb zulässig. Dahingehend sind die Verfahrensbedingungen ebenfalls anzupassen.*

1. **Losaufteilung**

Aus Gründen der Wettbewerbs- und Mittelstandsförderung hat der Auftraggeber Lose gebildet.

*Aus Gründen der Wettbewerbs- und Mittelstandsförderung hat der Auftraggeber Lose gebildet. Anzahl und Bezeichnung der Lose sind vorab festzulegen und einzufügen. Es können für verschiedene Dienststellen entsprechende Lose gebildet werden. Dabei kann die Orientierung z.B. an Landgerichtsbezirken oder an regionalen Zuständigkeiten erfolgen.*

*Detaillierte Angaben zu den Dienststellen, für die die ausgeschriebenen Postdienstleistungen zu erbringen sind, sowie die Anschriften der jeweiligen Behörden bzw. Dienststellen ergeben sich aus den* ***Anlage 1 (****regionale Lage)* ***und Anlage 2*** *(Anschriftenliste).*

*Einige Behörden verfügen über Nebenstellen, die ebenfalls aus den* ***Anlagen 1 und 2*** *ersichtlich sind. Die Leistungserbringung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf die Nebenstellen. Behörden und Nebenstellen werden nachfolgend auch „Dienststellen“ genannt.*

*Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 VgV ist der Auftraggeber dazu berechtigt, festzulegen, dass Bieter nur für eine bestimmte Höchstzahl an Losen ein Angebot einreichen darf (****Angebotslimitierung****). Soll diese Limitierung bei der Ausschreibung berücksichtigt werden, so muss dies an dieser Stelle und in der EU-Bekanntmachung ergänzt werden. Es ist anzugeben, für welche Lose Angebote eingereicht werden dürfen.*

*Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 VgV ist es ferner zulässig, die Zahl der Lose, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann, auf eine Höchstzahl zu beschränken (****Zuschlagslimitierung****). Hierfür ist allerdings eine besondere Begründung für die Zuschlagslimitierung erforderlich; die Limitierung müsste hier und in der EU-Bekanntmachung dargestellt werden. Außerdem müssen Kriterien festgelegt werden, nach denen eine Auswahl getroffen wird (Vgl. § 30 Abs. 2 VgV).*

1. **Vergabeunterlagen**

Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich digital über den Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellt.

1. **Angebotserstellung**

Die Bieter werden dazu aufgefordert, ein verbindliches Angebot auf Basis der Vergabeunterlagen abzugeben. Das Angebot ist in elektronischer Form und in deutscher Sprache einzureichen. Dokumenten in anderen Sprachen als Deutsch sind Übersetzungen beizufügen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Mit dem Angebot sind die im beigefügten Vordruck Formular 325 EU aufgeführten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise **vollständig** einzureichen. Dabei ist ergänzend auf Folgendes hinzuweisen:

1. Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie sonstige vorformulierte Vertragsbedingungen des Bieters und der von ihm eingesetzten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Unterauftragnehmer sind ausgeschlossen und werden nicht zum Vertragsbestandteil. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass sich der Auftragnehmer zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen ggf. der Deutschen Post AG bedient. Der Auftraggeber akzeptiert, dass insoweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG Anwendung finden.
2. Bei der Bildung von **Bietergemeinschaften** ist dem Angebot die den Vergabeunterlagen beiliegende „Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung“ (Formular 531 EU) beizufügen. Auf die Pflicht, die Gründe (insb. unternehmerische Erwägungen) für die Bildung der Bietergemeinschaft auf Anforderung darzulegen, wird hingewiesen.

Die Eignungsanforderungen müssen insgesamt von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft erfüllt werden. Dementsprechend sind in den Anlagen I und II die Angaben so auszuweisen, dass belegt wird, welches Mitglied der Bietergemeinschaft seine Eignung auf welche Belege bezieht.

1. Die Einbeziehung von **Unterauftragnehmern** ist grundsätzlich zugelassen. In den Angebotsunterlagen ist Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die an Unterauftragnehmer übertragen werden sollen.

Sämtliche hier und im Vertrag niedergelegte Pflichten treffen den Auftragnehmer und im Fall des Einsatzes von Unterauftragnehmern auch diese. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle für die Leistungserbringung eingesetzten Unternehmen und Personen die Anforderungen der Leistungsbeschreibung und die Regelungen des Vertrages gleichermaßen erfüllen.

Auf Ziff. 5/4 und Ziff. 6/5 der den Vergabeunterlagen beiliegenden Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Formular 511 EU) wird hingewiesen.

Ist der **Einsatz von Unterauftragnehmern** geplant, sind für den Unterauftragnehmer die Unterlagen einzureichen, die die Eignungsanforderung des Unterauftragnehmens für den von ihr auszuführenden Leistungsgegenstand belegt. Dafür sind die Anlagen I und II dieses Vergabeverfahrens zu nutzen.

Ebenso sind die beiliegenden Formulare zur Unterauftragnehmerschaft/Eignungsleihe (Formulare 532/533 EU) beizufügen.

Sofern die Deutsche Post AG als Unterauftragnehmer eingesetzt werden soll, ist dies vom Auftragnehmer zwar anzugeben, es sind aber keine weiteren Nachweise zur Leistungsfähigkeit des Unternehmens oder des Zugriffs auf deren Ressourcen (z. B. Verpflichtungserklärungen) vorzulegen.

Der Nachweis von Lizenzen nach § 5 Abs. 1, § 6 PostG wird für Unterauftragnehmer nicht gefordert, sofern die Unterauftragnehmer nur als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 PostG tätig werden und der Bieter über eine entsprechende Lizenz verfügt. Dies setzt voraus, dass die Art und Weise der Ausführung durch die Hilfsperson der Bestimmungsgewalt des Bieters unterworfen ist.

*Bezüglich der Einbindung der Deutschen Post AG, die in manchen Regionen als Monopolist die Briefzustellung anbietet und hierzu auch rechtlich verpflichtet ist, ist es möglich, auf die hier gestellten Anforderungen zu verzichten, wenn die Deutsche Post AG die Erfüllung der Anforderungen verweigert, da sie sich nicht als Nachunternehmerin sieht. Nach herrschender Rechtsprechung ist Nachunternehmer nur derjenige, der in einem direkten vertraglichen Verhältnis zum Auftragnehmer steht und für diesen Teilleistungen aus dem Vertrag erbringt (OLG Naumburg, Beschluss vom 02.07.2009, 1 Verg 2/09). Nach den AGB der Deutschen Post AG kommt bei Einlieferung von Postsendungen der konkrete Postlieferungsvertrag jedoch durch sog. Realofferte zwischen dem Absender (nicht dem Einlieferer) und der Deutschen Post AG zustande.*

1. **Unklarheiten/ Bieterfragen**

Enthalten die Vergabeunterlagen Unklarheiten oder bestehen sonstige Rückfragen zur Angebotserstellung, so sind diese unverzüglich ausschließlich über die Rubrik „Kommunikation“ auf dem Vergabemarktplatz NRW (VMP) unter www.evergabe.nrw.de zu stellen. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt. Die Antworten sowie ggf. weitere Informationen zum Verfahren bzw. den Vergabeunterlagen werden zeitgleich und anonymisiert eingestellt.

1. **Aufwandsentschädigung**

Die den Bietern entstandenen Kosten für die Erstellung des Angebots werden vom Auftraggeber nicht erstattet.

1. **Rügepflicht *(nicht bei Verfahren im Unterschwellenbereich)***

Auf die Rügepflicht des § 160 Abs. 3 GWB wird hingewiesen. Hiernach ist ein Nach-prüfungsantrag bei der zuständigen Vergabekammer XX zulässig, soweit

* der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,
* Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
* Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
* nicht mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.